

**Kurztitel**

Hochschulberechtigungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 101/1968 aufgehoben durch BGBI. Nr. 356/1975

**§/Artikel/Anlage**

§ 9

**Inkrafttretensdatum**

23.03.1968

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.1975

**Text**

§ 9. (1) Unter allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne der §§ 36, 37 und 38 des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

(2) Unter Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten im Sinne der §§ 72, 73 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 und 4 des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

(3) Unter Handelsakademien im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Handelsakademien im Sinne der §§ 74, 75 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

(4) Unter Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe im Sinne der §§ 76, 77 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

(5) Unter höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne der §§ 11 und 18 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes zu verstehen.